



Procap Schweiz

Organisationsreglement

(Auszug)

Dienstleistungen von Procap Schweiz und der Sektionen **Rechtsberatung und Sozialversicherungsberatung**

(Stand: 13. März 2014)

3.1. *Allgemeines*

- 3.1.1 Die Dienstleistungen von Procap Schweiz sind für Aktivmitglieder kostenlos sofern dieses Reglement nichts anderes vorsieht.
- 3.1.2 Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt haben, können keine Dienstleistungen von Procap in Anspruch nehmen. Dieser Anspruch entsteht erst wieder, wenn ein Nachweis über die Bezahlung aller ausstehenden Mitgliederbeiträge vorgelegt wird. Laufende Verfahren können weitergeführt werden, sofern die Umstände dies erfordern.

3.2. *Rechtsberatung und Sozialversicherungsberatung*

- 3.2.1 Personen mit einer Behinderung können bei rechtlichen Fragen im Bereich der Invalidenversicherung und anderer damit zusammenhängender Sozialversicherungen eine erstmalige Kurzberatung von maximal einer Stunde (inklusive Vorbereitung und Korrespondenz) in Anspruch nehmen.
- 3.2.2 Einen Anspruch auf weitergehende Beratung oder Vertretung haben nur Aktivmitglieder von Procap Schweiz. Dieser Anspruch ist grundsätzlich auf das verwaltungsinterne Verfahren beschränkt; eine Vertretung in Gerichtsverfahren kann durch den Rechtsdienst von Procap Schweiz übernommen werden. Im Sinne einer Ausnahmeregelung kann die Geschäftsleitung von Procap Schweiz bzw. der zuständigen Sektion für Neumitglieder den Anspruch auf Beratung und Vertretung vorübergehend beschränken. Ausnahmsweise kann der Rechtsdienst auch bei Fragen aus anderen Rechtsgebieten tätig werden, wenn diese für Procap Schweiz von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- 3.2.3 Neumitglieder, deren Beratungsbedarf innert eines Jahres seit Beginn der Aktivmitgliedschaft entsteht, bezahlen für die Vertretung durch die regionale Geschäftsstelle bzw. den Rechtsdienst jeweils eine einmalige Kostenbeteiligung, deren Höhe (für die regionale Geschäftsstelle) durch die zuständige RPK bzw. (für den Rechtsdienst) durch den ZV bestimmt wird¹. Die regionale Geschäftsstelle bzw. der Rechtsdienst stellen die Kostenbeteiligung dem Mitglied jeweils direkt in Rechnung. Liegt die Kostengutsprache einer Rechtsschutzversicherung vor, entfällt die Kostenbeteiligung.
- 3.2.4 Im Übrigen ist der Anspruch auf Kostenlosigkeit dieser Leistungen subsidiär zu allfälligen Ansprüchen des Mitglieds gegenüber einer Rechtsschutzversicherung. Bei Gerichtsverfahren besteht ausserdem eine Subsidiarität gegenüber einem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Allfällige Parteientschädigungen gehen an die zuständige Sektion bzw. Procap Schweiz. Es besteht keine Anspruch auf Übernahme von Kosten Dritter, z.B. für Arztberichte oder Verfahrenskosten.
- 3.2.5 Die Beratung und Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die zuständige regionale Geschäftsstelle. Ob und wann eine Vertretung durch den Rechtsdienst von Procap Schweiz übernommen wird, entscheidet dieser in Absprache mit der Geschäftsstelle frei. Die regionale Geschäftsstelle bzw. der Rechtsdienst bestimmt frei über deren interne Zuständigkeit und die Regelung des Mandatsverhältnisses.
- 3.2.6 Die regionalen Geschäftsstellen und der Rechtsdienst arbeiten bei der Betreuung ihrer Beratungsfälle zusammen und informieren sich gegenseitig über deren Verlauf. Deren Angestellte unterstehen einer Geheimhaltungspflicht und sind insbesondere nicht befugt, anderen Organen der Sektion oder von Procap Schweiz (z.B. ZV oder Sektionsvorstand) über den Inhalt der Fälle Auskunft zu erteilen.
- 3.2.7 Das Vertretungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Tod des Mitglieds, kann aber auch mit dessen Rechtsnachfolgern weitergeführt werden. Die regionale Geschäftsstelle bzw. der Rechtsdienst kann die Vertretung jederzeit von sich aus beenden, wenn das Mitglied sich nicht an die Vereinbarungen hält, erforderliche Unterlagen oder Informationen nicht zur Verfügung stellt oder in anderer Weise die Fortführung der Vertretung unzumutbar macht. Ausserdem besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn eine Intervention als aussichtslos betrachtet wird, Aufwand und Ertrag in einem groben Missverhältnis stehen oder die Interventionsfrist im Zeitpunkt des Erstkontakts zu kurz ist (weniger als 15 Tage).
- 3.2.8 Gegen Entscheide des Rechtsdienstes von Procap Schweiz steht den Mitgliedern ein Beschwerderecht an den ZV zu; gegen dessen Entscheid kann die Beschwerdekommision gemäss Ziff. 9 dieses Reglements angerufen werden. Diese Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.2.9 Eine Sektion kann für ihre Solidarmitglieder ebenfalls einen Anspruch auf Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten vorsehen. Die entsprechenden Bedingungen sind vorab mit Procap Schweiz zu regeln.

¹ Die Kostenbeteiligung beträgt zur Zeit CHF 300.00 für die Vertretung durch die Sozialversicherungsberatungsstelle für die Kantone Zürich und Schaffhausen und CHF 400.00 für die Vertretung durch den Rechtsdienst von Procap Schweiz.